



*Hintergrundinformation 4/2015:*  
**Familienpolitik im Kanton Schwyz**  
**10 Jahre Mutterschaftsentschädigung**  
*1. Juli 2005 bis 30. Juni 2015*

Schwyz, im Juni 2015



## Inhaltsverzeichnis

1. In Kürze	3
2. Ein Gesetzesauftrag des Bundes	4
3. Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung	4
4. Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung	5
5. Berechnung der Mutterschaftsentschädigung	5
6. Information	6
7. Verarbeitete Anmeldungen	6
8. Rechtsmittelverfahren	8
9. Finanzierung	8
10. Revision	8
11. Dank	9
12. Veröffentlichung	9



## 1. In Kürze

### **Gelebte Familienpolitik**

Familienpolitik ist ein bedeutender Bereich der Sozialpolitik. Auch im Kanton Schwyz. Die Ausgleichskasse Schwyz hat dabei eine Schlüsselfunktion in der Umsetzung. Sie richtet über 54 Millionen Franken an Familienzulagen aus und auch ein grosser Teil der individuellen Prämienverbilligung im Totalbetrag von über 64 Millionen Franken gehen an die Familien. Dazu kommen über fünf Millionen Franken für die Mutterschaftsentschädigung. Seit zehn Jahren gibt es diese Form der familienpolitischen Leistung.

### **Auftrag des Bundes**

Seit 1945 ist in der Bundesverfassung der „Mutterschaftsartikel“ (Art. 116 Abs. 3 und 4 BV) verankert. Lange Jahrzehnte blieb der Verfassungsartikel jedoch ungenutzt. Das änderte sich mit der Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) am 1. Januar 1996, als die Versicherungsrisiken durch Schwangerschaft und Niederkunft durch die Krankenversicherung abgedeckt wurden. Seit 1. Juli 2005 ist der Erwerbsausfall der erwerbstätigen Mutter nicht mehr privatrechtlich, sondern innerhalb der Erwerbsersatzordnung (EO) sozialversicherungsrechtlich geregelt. Die verfassungsmässige Verpflichtung des Bundes zur Einführung einer Mutterschaftsversicherung gilt damit seit zehn Jahren als erfüllt.

Die Ausgleichskasse Schwyz bearbeitet Leistungen betreffend Erwerbsausfall von Müttern und verwendet dabei den Begriff der Mutterschaftsentschädigung (MSE). Die Regelung der MSE erfolgt weitgehend in Anlehnung an die Bestimmungen der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende.

### **Voraussetzungen**

Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt erwerbstätig sind und die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

### **Höhe und Dauer des Anspruchs**

Die Höhe der Mutterschaftsentschädigung ist abhängig von der Höhe des zuletzt erzielten Einkommens. Pro Tag beträgt die maximale Entschädigung 196 Franken. Die Mutterschaftsentschädigung wird während höchstens 98 Tagen ausgerichtet.

### **Verarbeitete Anmeldungen**

Die Ausgleichskasse Schwyz nimmt jährlich rund 530 Anmeldungen für eine Mutterschaftsentschädigung entgegen. Pro Jahr werden rund 5,7 Mio. Franken ausbezahlt.

### **Finanzierung**

Finanziert wird die Mutterschaftsentschädigung zusammen mit dem Erwerbsersatz an Dienstleistende aus Beiträgen an die Erwerbsersatzordnung. Diese Beiträge umfassen 0.5 Lohnprozente und werden je zur Hälfte durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer finanziert. Die öffentliche Hand beteiligt sich nicht an der Finanzierung der Mutterschaftsentschädigung.

### **Information**

Informationen (Merkblatt und Anmeldeformulare) über die Mutterschaftsentschädigung gibt es auf unserer Internetseite [www.aksz.ch](http://www.aksz.ch). Auch unsere Mitarbeitenden stehen für Auskünfte zur Verfügung.



## 2. Ein Gesetzesauftrag des Bundes

Im Artikel 41 BV werden die Sozialziele aufgeführt, die unter anderem auch die Absicherung der wirtschaftlichen Folgen durch Mutterschaft einschliessen. Zudem verpflichtet Art. 116 Abs. 3 BV den Bund zu Errichtung einer Mutterschaftsversicherung.

Für die Durchführung der Mutterschaftsentschädigung gelten folgende Erlasse:

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
- Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung (EOG) vom 1. Januar 1953 (SR 834.10)
- Verordnung über die Erwerbsersatzordnung (EOV) vom 1. Juli 2005 (SR 834.11)
- Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung (KS MSE) vom 1. Juli 2005

## 3. Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder:

- Arbeitnehmerinnen oder
- Selbstständigerwerbende sind;
- im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten; oder
- arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder eine genügende Beitragszeit im Sinne des Arbeitslosengesetzes aufweisen; oder
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einen vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn die Mutter

- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert war, sowie
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich die Frist für die obligatorische Versicherung auf:

- 6 Monate bei Niederkunft vor dem 7. Schwangerschaftsmonat
- 7 Monate bei Niederkunft vor dem 8. Schwangerschaftsmonat
- 8 Monate bei Niederkunft vor dem 9. Schwangerschaftsmonat

In einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beitragszeiten werden berücksichtigt.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung endet 98 Tage nach der Niederkunft. Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder teilweise oder ganz aufnimmt.



#### 4. Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann von folgenden Personen bei der Ausgleichskasse Schwyz geltend gemacht werden:

- |                 |  |
|-----------------|--|
| von der Mutter  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- über den Arbeitgeber, wenn sie Arbeitnehmerin ist;</li> <li>- direkt bei der Ausgleichskasse, wenn sie selbständigerwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist;</li> </ul> |
| vom Arbeitgeber | <ul style="list-style-type: none"> <li>- sofern die Mutter es unterlässt, den Anspruch via Arbeitgeber geltend zu machen und der Arbeitgeber während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;</li> </ul>       |
| von Angehörigen | <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die Mutter ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichtigen nicht nachkommt.</li> </ul>  |

Bei den zum Zeitpunkt der Niederkunft angestellten, arbeitslosen oder arbeitsunfähigen Müttern bescheinigt der letzte Arbeitgeber:

- die Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- den für die Bemessung der Mutterschaftsentschädigung massgebenden Lohn, oder
- den von ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann bis fünf Jahre nach Ablauf des 98-tägigen Mutterschaftsurlaubes geltend gemacht werden.

#### 5. Berechnung der Mutterschaftsentschädigung

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Höchstens sind es aber 196 Franken pro Tag. Unbezahlter Urlaub oder andere Erwerbseinbussen vor der Geburt können die Höhe der Mutterschaftsentschädigung beeinflussen.



### Berechnungsbeispiel 1

Vor der Geburt des Kindes erzielt es Einkommen	Fr.	5'250.00
Berechnete Entschädigung pro Tag (Fr. 5'250.00 : 30)	Fr.	175.00
Entschädigung 80 % von Fr. 175.00	Fr.	140.00
Entschädigung Fr. 140.00 pro Tag x 98 Tage	<u>Fr.</u>	<u>13'720.00</u>

### Berechnungsbeispiel 2

Vor der Geburt des Kindes erzielt es Einkommen	Fr.	7'425.00
Berechnete Entschädigung pro Tag (Fr. 7'425 : 30)	Fr.	247.50
Entschädigung 80 % vom Fr. 247.50	Fr.	198.00
Kürzung auf maximale Entschädigung	Fr.	196.00
Entschädigung Fr. 196.00 pro Tag x 98 Tage	<u>Fr.</u>	<u>19'208.00</u>

Die anstelle des Lohnes ausgerichtete Mutterschaftsentschädigung gilt als Einkommen. Es sind deshalb auch AHV/IV- und EO-Beiträge und bei Arbeitnehmerinnen auch Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Die direkt ausbezahlte Mutterschaftsentschädigung wird in das individuelle Konto (IK) der Ausgleichskasse Schwyz eingetragen und bei der Berechnung künftiger Renten mitberücksichtigt.

## 6. Information

Auf unserer Webseite [www.aksz.ch](http://www.aksz.ch) gibt es umfassende Informationen zur Mutterschaftsentschädigung. Insbesondere finden sich dort ein detailliertes Merkblatt sowie das Anmeldeformular. Auch unsere Fachleute stehen gerne für Auskünfte zur Verfügung.

## 7. Verarbeitete Anmeldungen

Die bei der Ausgleichskasse Schwyz eingereichten Anmeldungen werden durch unsere Fachleute geprüft und die Höhe des Anspruches berechnet.

Arbeitnehmerinnen, die Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung haben, erhalten nach Erfassung der Daten eine Kopie der Berechnungsanzeige, sofern der Arbeitgeber weiterhin die Lohnfortzahlung leistet. Der Arbeitgeber erhält anschliessend jeweils zu Beginn des Folgemonats eine Detailabrechnung über die Auszahlung des vorhergehenden Monats. Wird die Entschädigung direkt an



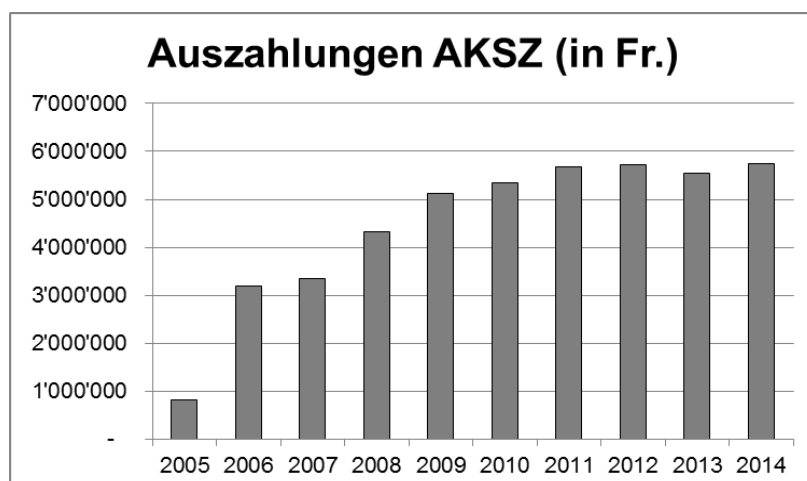
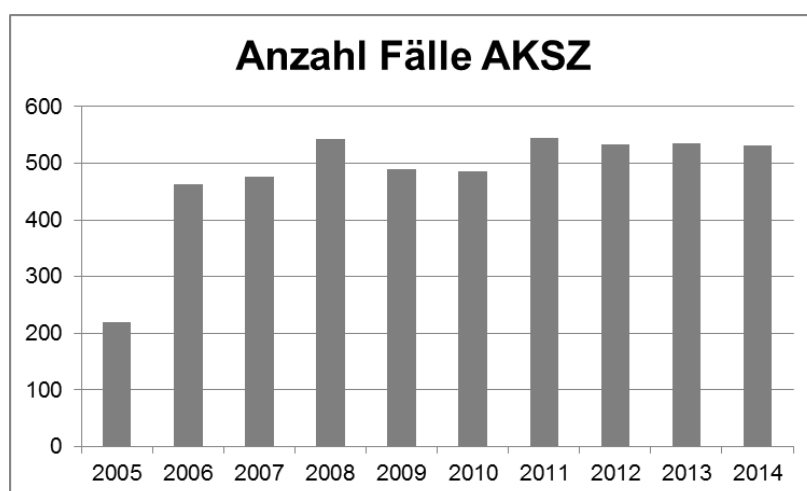
die Mutter ausbezahlt, erhält sie die Berechnungsanzeige im Original und dann monatlich eine Detailabrechnung über die ausbezahlten Leistungen.

Ausbezahlte Leistungen seit Juli 2005 (Inkrafttreten MSE):

Jahr	Anzahl Gesuche AK Schwyz	Anzahl Auszahlungen AK Schwyz	Auszahlungen AK Schwyz (in Franken)	Auszahlungen ** Schweiz (in Franken)	Anzahl ** Bezügerinnen Schweiz
*2005	220	319	832'405	219'937'000	31'110
2006	463	971	3'185'917	477'619'000	57'920
2007	476	1'028	3'354'156	509'808'000	59'740
2008	543	1'125	4'327'063	556'777'000	64'090
2009	490	1'261	5'123'438	621'032'000	67'820
2010	486	1'307	5'345'777	662'324'000	71'610
2011	544	1'580	5'687'170	677'674'000	72'510
2012	534	1'616	5'725'286	686'079'000	72'890
2013	535	1'602	5'532'772	708'306'000	74'600
2014	532	1'606	5'734'119	noch nicht bekannt	noch nicht bekannt
Total	4'823	12'415	44'848'101.00	5'119'556'000.00	572'290

\*Inkrafttreten MSE per 1. Juli 2005

\*\*Quelle: BSV





## 8. Rechtsmittelverfahren

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung wird den Antragstellenden in Form einer einfachen Mitteilung eröffnet. Ist die Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie bei der Ausgleichskasse Schwyz eine einsprachefähige Verfügung verlangen. Eine allfällige Einsprache ist innert 30 Tagen bei der Ausgleichskasse Schwyz einzureichen. Gegen den dann folgenden Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Schwyz kann wiederum innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz eingereicht werden.

## 9. Finanzierung

Finanziert wird die Mutterschaftsentschädigung zusammen mit dem Erwerbssersatz an Dienstleistende mit den Beiträgen an die Erwerbssersatzordnung (EO). Diese Beiträge umfassen 0.5 Lohnprozente und werden zusammen mit den AHV-Beiträgen erhoben. Bei Arbeitnehmerinnen werden sie je zur Hälfte durch den Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin finanziert. Auch Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige sind beitragspflichtig. Die öffentliche Hand beteiligt sich nicht an der Finanzierung der Mutterschaftsentschädigung.

Bei der Einführung der Mutterschaftsentschädigung am 1. Juli 2005 betrug der Beitragssatz 0,3 %. Der Bundesrat hat den Beitragssatz per 1. Januar 2011 befristet bis Ende 2015 auf 0,5 % angehoben. Er wird im Jahr 2015 entscheiden, wie hoch der Beitragssatz ab dem 1. Januar 2016 sein wird.

## 10. Revision

Die korrekte Berechnung der Leistungen und der Auszahlungen wird jährlich durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Schwyz, die PricewaterhouseCoopers AG, Luzern, (PWC) überprüft. Der Bericht der Revisionsstelle geht an das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sowie an die Vorsteherin des kantonalen Departements des Innern, Frau Regierungsrätin Petra Steimen-Rickenbacher.





## 11. Dank

Die Ausgleichskasse Schwyz dankt allen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützt haben. Besonderen Dank verdienen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Informatikfirma IGS GmbH und der Revisionsgesellschaft PWC.

Dem Regierungsrat und insbesondere der Vorsteherin des Departements des Innern, Frau Regierungsrätin Petra Steimen-Rickenbacher, danken wir für das entgegengebrachte Vertrauen.

## 12. Veröffentlichung

Dieser Bericht wird verschiedenen Stellen schriftlich zugestellt. Zudem wird er mit einem Newsletter versendet und im Internet unter [www.aksz.ch](http://www.aksz.ch) veröffentlicht.

### **Kontaktperson**

Andreas Dummermuth  
Geschäftsleiter Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz  
Rubiswilstrasse 8  
Postfach 53  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 04 10  
[andreas.dummermuth@aksz.ch](mailto:andreas.dummermuth@aksz.ch)